

Frank Göttmann

Götz von Berlichingen — überlebter Strauchritter oder moderner Raubunternehmer?

Gerade scheinbar so gut begründete Epochengrenzen wie die zwischen Mittelalter und Neuzeit werfen immer wieder die Frage nach den Kräften des Beharrens und denen der Veränderung auf, die Frage nach der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen. Wann auch immer ein Epochenschnitt gelegt wird: Es ist kaum zu bezweifeln, daß stets Altes in die neue, Neues in die alte Zeit hineinreicht. Sollen Gegenstände untersucht werden, die in Übergangszeiten fallen, ist genau zwischen beiden Zeitdimensionen zu unterscheiden um zu vermeiden, daß weiterbestehende alte Strukturen mit dem Etikett des Neuen versehen werden.

Zweifellos befand sich der nichtfürstliche Adel an der Zeitenwende in tiefgreifenden Wandlungsprozessen, die sich keineswegs geradlinig, sondern widersprüchlich und in Brüchen vollzogen. Entsprechend kontrovers kann auch ihre Bewertung ausfallen. Die Leitfrage unseres Themas deutet es an. Der fränkische Ritter Götz von Berlichingen soll in den folgenden Überlegungen als Beispiel dienen für den politischen, materiellen und geistigen Zustand seiner sozialen Gruppe und für ihr Verhalten angesichts für sie bedrohlicher Entwicklungen. Der Ritter mit der eisernen Hand hat bis heute nichts von seiner Faszinationskraft eingebüßt. Freilich ganz im Schatten des ein oder zwei Jahre jüngeren Luther, hat auch Götz unlängst durch die kritische Ausgabe seiner Autobiographie ein würdiges Jubiläum erfahren¹. Aus der Feder Helgard Ulmschneiders, der Herausgeberin, stammt auch die fundierte, lange überfällige wissenschaftliche Biographie über ihn². Sie entmystifiziert sein populäres Bild, dessen verbogene Wirkungsgeschichte in der Aufstellung einer SS-Division „Götz von Berlichingen“ gipfelte, und reduziert es auf seinen historischen Kern. Vor allem aber bewertet Ulmschneider Götz umfassend neu: Er erscheint nicht länger als der anachronistische Repräsentant einer untergehenden altadeligen Welt, sondern als ein Individuum, das willens und fähig ist, sich mit den Herausforderungen seiner Zeit erfolgreich auseinanderzusetzen; als moderner Ritter, der rational denkend und handelnd als Raubunternehmer die Bruchstellen des gesellschaftlich-politischen Strukturwandels nutzt, um seine materiellen Interessen zielstrebig durchzusetzen³.

Damit wird das vertraute Götz-Bild geradezu umgekehrt, das sich in dem Satz aus Goethes Drama verdichtet findet, mit dem der Held das Resümee seines Lebens zieht: *Stirb, Götz! — Du hast Dich selbst überlebt, die Edlen überlebt*. Obwohl kaum älter als sein Zeitgenosse Martin Luther, der gemeinhin als prä-

¹ Götz von Berlichingen: Mein Fehd und Handlungen. Hg. u. eingel. v. H. Ulmschneider. 1981 (Abk.: Götz).

² Ulmschneider, H.: Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance. 1974 (Abk.: Ulmschneider).

³ Vgl. auch Press, V.: Götz von Berlichingen (ca. 1480—1562). Vom „Raubritter“ zum Reichsritter. In: *Speculum Sueviae*, Beiträge zu den historischen Hilfswissenschaften und zur geschichtlichen Landeskunde Südwestdeutschlands. FS f. H. Decker-Hauff zum 65. Geburtstag, Bd. 1. 1982, S. 305—326 (vgl. ZWLG 40, 1981).

gende Figur am Beginn einer neuen Epoche verstanden wird, ist Götz lange Zeit unter der Rubrik des nun zu Ende gegangenen Mittelalters verbucht worden. Er ist idealisiert worden als Symbolgestalt adeligen Freiheitswillens und Ehrbegriffs, ein Edelmann, der ohne Rücksicht auf die eigene Person dem Recht Geltung verschaffen will, sein moralischer Anspruch sozusagen eine nach rückwärts gewandte Utopie.

Allerdings ist damit sehr viel von den Vorstellungen und Wünschen späterer Betrachter auf die historische Figur projiziert und ihr zweifellos Gewalt angetan worden. Das hat Ulmschneider vielfach erwiesen. Heißt das aber, daß der archaische Götz nun ganz zu den Akten gelegt werden muß? Beide, im Ergebnis so gegensätzliche, Deutungen messen den Ritter doch letztendlich vor einem historischen Hintergrund, den sie im Grunde übereinstimmend beurteilen: eine Zeit tiefgreifender politischer und herrschaftlicher, sozialer und wirtschaftlicher, geistiger und religiöser Umwälzungen. Im Hinblick auf die Situation des Niederadels im 15. und im frühen 16. Jahrhundert wird in der Forschung geradezu von einer Adelskrise gesprochen. Vor allem wird diese begründet mit dem Verlust an Herrschaftsautonomie und politisch eigenständiger Funktion aufgrund der Integration des Adels in die neuen politisch-staatlichen Ordnungen des Flächenstaates. Sodann wird die Tatsache angeführt, daß sich die wirtschaftliche Situation des grundherrlichen Adels besonders infolge der spätmittelalterlichen Agrardepression entscheidend verschlechtert habe⁴.

Abgesehen von dem Problem, ob diese Krisenerscheinungen generell zutreffen und nicht vielmehr sehr genau differenziert werden muß⁵ — es muß hier beiseite bleiben —, war der Adel gezwungen, Stellung zu beziehen und sich mit den Folgen der Veränderungen auseinanderzusetzen. Die möglichen Alternativen spiegeln sich in den beiden extremen Richtungen der Bewertung der Gestalt des Ritters, dessen Leben damit den Charakter eines exemplarischen Falles erhält: entweder ein starres Festhalten am Althergebrachten und eine Verteidigung bestehender Verhältnisse oder eine flexible, aktiv gestaltende Anpassung an den Wandlungsprozeß. Das heißt also, daß sich die historische Würdigung des Götz von Berlichingen nicht von der Frage trennen läßt, inwiefern sein Denken und Handeln der einen oder der anderen dieser alternativen Reaktionsformen zugewiesen werden kann.

Hierin jedoch scheint Ulmschneiders Götz-Bild mit jenen dezidiert modernen Zügen keineswegs über alle Zweifel erhaben. Und so soll im folgenden überprüft werden, wie sich der Ritter unter der skizzierten Fragestellung in das allgemeine Bild des Niederadels einfügt, wobei umgekehrt auch einige Schlaglichter auf

⁴ Zum Problemfeld Krise des Spätmittelalters und Adelskrise: Graus, F.: Vom „Schwarzen Tod“ zur Reformation. Der krisenhafte Charakter des europäischen Spätmittelalters. In: P. Blickle (Hg.), *Revolte und Revolution in Europa* (HZ Beih. 4), 1975, S. 10–30. Abel, W.: Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft. 1980. Kriedte, P.: Spätmittelalterliche Agrarkrise oder Krise des Feudalismus? In: *GuG* 7 (1981) S. 42–68. Pross, V.: Der deutsche Bauernkrieg als Systemkrise. In: *Gie-bener Universitätsbl.* 11 H. 2 (1978) S. 106–127. Neuerdings: Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters. Hg. v. F. Seibt u. W. Eberhard. 1984 mit sehr umfangreichen Literaturverweisen.

⁵ Dazu bes. Sablonier, R.: Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter. In: *Adelige Sachkultur des Spätmittelalters. Internationaler Kongress Krenns a. d. D., 22. bis 25. Sept. 1980.* 1982, S. 9–34.

dessen geistig-materielle Situation fallen werden. Im Mittelpunkt der Überlegungen soll Götzens Tätigkeit als Raub- und Fehderitter stehen. Denn diese, von Ulmschneider als Raubunternehmertum qualifiziert, prägt im wesentlichen sein historisches Erscheinungsbild, aber auch seine Selbsteinschätzung, die in seiner Autobiographie aufscheint. Die Untersuchung soll in vier Schritten geschehen: 1. die Fehden des Götz von Berlichingen, 2. die Einstellung der Ritterschaft zum Fehdewesen, 3. Götzens angebliches Raubunternehmertum und schließlich 4. sein Selbstverständnis als Fehderitter.

1. Die Fehde gilt vielfach geradezu als Symbol für den rechtlichen und sozialen Selbstbehauptungswillen des Ritteradels. Die sonst nur schwer faßbaren Wechselbeziehungen zwischen den Elementen adeliger Lebensform in den Bereichen Herrschaft und Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Mentalität treten in ihr offen zutage und verdichten sich gleichsam zu einem Krisensymptom. Der offenkundige Widerspruch zwischen Fehderecht und Fehdepraxis, der schließlich auch zur Kriminalisierung der Fehde durch die Landfriedensordnungen geführt hat⁶, prägt entscheidend den Begriff Raubritter. Er war zwar nicht *expressis verbis*, aber doch schon unverkennbar in den Quellen angelegt. Und das Raubrittertum gedieh in der wissenschaftlichen Literatur zum Synonym für die spätmittelalterliche Adelskrise schlechthin⁷.

Als Götz von Berlichingen auf sein bewegtes Leben zurückblickte, zählte er 15 eigene Fehden⁸ — abgesehen von vielen anderen, in denen er als Fehdehelfer aufgetreten war. Seine Fehden glichen sich mehr oder weniger in ihren Grundzügen⁹: 1. als Fehdegrund eine vorgebliche Rechtsverletzung des Gegners, oft an den Haaren herbeigezogen oder als Rechtsanspruch von Dritten mühsam okkupiert; 2. rudimentäre Verhandlungen mit weit überzogenen Forderungen, um das Scheitern zu provozieren; 3. ein Überfall bzw. eine Fehdehandlung; 4. eine Fehdeabgabe an den Gegner; 5. schließlich Sühneverhandlungen und vertragliche Beendigung.

Damit enthielten die Götzschen Fehden zwar die Hauptbestandteile des seit Friedrich Barbarossa und Friedrich II. formalisierten Fehderechtes¹⁰, welche das Verlaufsmuster der Fehden vorstrukturierten, — in ihrer Reihenfolge aber mit einem entscheidenden Unterschied: Die Fehdehandlung ging dem Fehdebrief, der förmlichen Feindschaftserklärung, zeitlich voraus. Diese Praxis widersprach klar dem Fehderecht, das eine umgekehrte Reihenfolge forderte. Hierin lag schon für die Zeitgenossen das wesentliche Kriterium, eine rechtmäßige von einer rechtswid-

⁶ Zur Fehde: Kaufmann, E.: Art. „Fehde“. In: HRG 1, Sp. 1083—1093. Orth, E.: Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt a.M. im Spätmittelalter. 1973. Obenaus, H.: Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jh. 1961.

⁷ Zum Begriff Raubritter Rösener, W.: Zur Problematik des spätmittelalterlichen Raubrittertums. In: FS f. B. Schwieckhöper zu seinem 70. Geburtstag, hg. v. H. Maurer u. H. Patze. 1982, S. 469—488, hier S. 469ff.

⁸ Götz S. 114, Z. 25ff.

⁹ Ulmschneider S. 93.

¹⁰ Durch die *Constitutio contra incendiarios* von 1186 wurde die förmliche schriftliche Fehdeerklärung vor Eröffnung der Kampfhandlungen eingeführt. Im Mainzer Landfrieden von 1235 wurde die Forderung aufgestellt, die Fehde erst nach Verweigerung des Gerichtsauftrages zu eröffnen. Orth S. 3f.

rigen Fehde zu unterscheiden¹¹. Eine feindliche Handlung ohne Fehdeerklärung und, ohne daß ein Minimum an Verhandlung vorausgegangen wäre, galt als räuberischer Überfall und war keineswegs durch das Fehderecht abgedeckt¹². In diesem Sinne sind wohl eine große Zahl der im Spätmittelalter aktenkundig gewordenen Fehden als Versuche anzusehen, Überfälle im nachhinein als legale Fehdehandlungen zu kaschieren¹³.

Die begriffliche Unklarheit beziehungsweise die mangelnde Unterscheidung zwischen einer rechtmäßigen und einer rechtswidrigen Fehde, insbesondere zwischen legaler Fehdehandlung und Überfall durchzieht bis heute die Fehdeliteratur¹⁴ — bis hin zu Ulmschneiders Götz-Biographie, die des Ritters eigene Einschätzung von der Rechtmäßigkeit und Ehrenhaftigkeit seines Tuns übernimmt¹⁵. Aber entgegen seiner autobiographisch verbreiteten Meinung waren Götzens sogenannte Fehden auch bei großzügiger Auslegung in den seltensten Fällen durch das mittelalterliche Fehderecht und den gültigen Ehrenkodex des Adels sanktioniert. Sie waren es auch nicht in den Augen seiner fränkischen Standesgenossen, die in ihrer Mehrheit damit nichts zu tun haben wollten¹⁶. Denn Berlichingens Aktionen hielten nicht die Verfahrensregeln ein, die eine Fehde allererst konstituierten.

2. Die von seiten des Adels im beginnenden 16. Jahrhundert gegen das Fehdewesen vorgetragene Ablehnung speiste sich im wesentlichen aus zwei Quellen: zum einen aus einer religiös-sittlichen Tradition, zum andern aus einer standesspezifischen politischen Rason.

Seit der im Hochmittelalter einsetzenden Gottesfriedensbewegung war die Fehde als selbstangemaßte Gewaltanwendung moralisch verurteilt und im Anschluß daran von den Landfrieden immer wieder verboten worden¹⁷. Neuerliche moralische Impulse brachten Humanismus und Reformation, welche den Adel nachdrücklich in die Pflicht nahmen, seine Vorrechte durch die Einhaltung der alten Adelstugenden auch zu legitimieren¹⁸. Für diese geistigen Strömungen, die

¹¹ Orth S. 66 im Gegensatz zu Kaufmann Sp. 1092f., der grundsätzlich eine Abgrenzung zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Fehde für unlösbar hält. — Auch bei kriegerischen Auseinandersetzungen hängt die Rechtmäßigkeit der Aktion von der Einhaltung der festgelegten Form ab. Mor, C.G.: Das Rittertum. In: Das Rittertum im Mittelalter. Hg. v. A. Borst. 1976, S. 247–265, hier S. 252.

¹² Zur Unterscheidung zwischen Fehdehandlung und Überfall Orth S. 54ff.

¹³ Z.B. stammten 16 Prozent der zwischen 1371 und 1440 der Stadt Frankfurt erklärten, nach Fehdegrund bestimmbar 119 Fehden von Leuten, die damit Unrechthandlungen und Überfälle gegenüber der Stadt oder städtischen Bürgern nachträglich legalisieren wollten. Ebd. S. 62f.

¹⁴ Die Ausnahme bildet Elisabeth Orth, die sehr zur Klärung der Begriffe beigetragen hat. Sie fordert zu recht eine Neubewertung der bisher in der Literatur zur Fehde behandelten Fälle unter Anwendung einer präziseren Begrifflichkeit. Orth S. 56f.

¹⁵ Ulmschneider S. 93: „Überflüssig zu sagen, daß des Ritters große Fehden ‚Raub‘ waren, mochten sie sich nach dem Ehrenkodex der Zeit in noch so makellosem Gewand präsentieren“. — Schon zu denken geben mußte die Tatsache, daß Berlichingens Helfer beim großen Überfall auf den Kaufmannszug bei Forchheim im Jahre 1512 vermurmt waren (laut Ulmschneider S. 62). Das war nach ritterlichem Fehdebrauch und Ehrenkodex undenkbar, denn es galt sozusagen ein Vermummungsverbot.

¹⁶ Als Indiz dafür kann gelten, daß Götz nach dem Forchheimer Überfall von 1512 äußerste Schwierigkeiten hatte, die gefangenen Nürnberger Kaufleute in fränkischen Burgen unterzubringen, und sie bis ins Fuldaische hinein verteilen mußte. Ulmschneider S. 65.

¹⁷ Kaufmann Sp. 1090 f. Orth S. 180f. — Ebd. S. 6 Hinweis auf das rechtsphilosophische Problem der Rechtmäßigkeit der Fehde im Spannungsfeld zwischen positivem Recht und Rechtsidee.

¹⁸ Zur Adelstugend Conze, W.: Art. „Adel, Aristokratie“. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Hg. v. O. Brunner, W. Conze u. R. Koselleck, Bd. 1. 1979, S. 1–48, hier S. 13f. Röller, H.: Adelsethik und

sich mit den Bestrebungen verbanden, Recht und Gerichtswesen zu reformieren, steht besonders der Name des fränkischen Freiherrn Johann zu Schwarzenberg (1463–1528), des Schöpfers der 1507 im Druck erschienenen Bamberger Halsgerichtsordnung¹⁹. Aus einer moralischen Position heraus hat er sich offensiv für die Wahrung des Landfriedens und die Eindämmung des Raubrittertums eingesetzt²⁰. Schwarzenbergs Sympathien neigten sich gewiß nicht Götz von Berlichingen zu, als er im März 1514 an den Verhandlungen beteiligt war, die schließlich zur Beilegung der Fehde gegen Nürnberg führten²¹.

Was zum zweiten die politische Dimension angeht, mußten die Adelsorganisationen eindeutig gegen ein unkontrollierbares Ausufern eines Fehdewesens Stellung beziehen, das sich auf schwankendem rechtlichen Boden bewegte und mit fadenscheinigen Begründungen operierte. Das bekam auch Götz von Berlichingen zu spüren, der sich — zumal sich auch der Kaiser eingeschaltet hatte — von seinen Standesgenossen unter gehörigen Druck gesetzt sah, den Schweinfurter Ritterschaft von 1512 zu besuchen und dort seine Nürnberger Fehde vergleichen zu lassen²². Bei allen tiefgehenden Ressentiments, die man gegenüber der mächtigen, vorgeblich ursächlich schuldigen Stadt hegte, und bei allem entschuldigenden Verständnis, das man den raubenden, gewalttätigen Standesgenossen kaum verhohlen erzeugte²³: trotzdem ging die Ritterschaft auf Distanz zu Götz. Sie konnte und mochte in ihrem Abschied nicht leugnen, daß *elliche in geringer zale vom adel im gantzen landt zu Frannckhen weren, die bose handlung triben*. Aber es seien tausent oder mer frumer vom adel im landt, den alle mißhandlung ein getrewlich, hertzlich leydt sei²⁴.

Im übrigen ist es äußerst schwierig, die Gruppe der immer wieder in Fehden verwickelten Niederadeligen quantitativ zu fassen. Oft sind die Grenzen zwischen Mittäterschaft, Sympathisantentum, Nichtbeteiligung und Ablehnung fließend:

Humanismus. In: Deutscher Adel 1430–1555. Büdinger Vorträge 1963. Hg. v. H. R. 1965, S. 235–250, hier S. 248f. Schreiner, K.: Zur biblischen Legitimation des Adels. Auslegungsgeschichtliche Studien zu 1. Kor. 1, 26–29. In: ZKG 85 (1974) S. 317–357, hier bes. S. 329ff. — Der Gedanke des auf Tugend gegründeten Adels findet sich zum Beispiel in der Formulierung des Zieles der fränkischen Adels-einungen von 1516 und 1517: *Erhaltung des adeligen Namens, der allein auf Tugend gegründet ist*. Zit. nach Fellner, R.: Die fränkische Ritterschaft von 1495–1524, ND d. Ausg. Berlin 1905 Vaduz 1965, S. 187.

¹⁹ Zu Schwarzenberg Merzbacher, F.: Johann Freiherr zu Schwarzenberg. In: Fränkische Lebensbilder. N.F. Bd. 4, hg. v. G. Pfeiffer. 1971, S. 173–185. Lehmann, J.: Literatur und Geistesleben. In: Oberfranken im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit, Hg. v. E. Roth. 1979, S. 205–295, hier S. 256ff.

²⁰ Merzbacher S. 181. Vgl. auch Fellner S. 154ff., der etwa auch Sebastian von Rotenhan zu den besonnenen Reformpolitikern zählt. Ulmschneider S. 248 nennt noch Sigmund von Herberstein und Eitelwolf vom Stein.

²¹ Balfanz, M.: Beiträge zur staatsmännischen Wirksamkeit des Freiherrn Johann von Schwarzenberg. Diss. phil. Greifswald 1900, S. 29f. — Schwarzenberg stand damals in Diensten des Bamberger Hochstifts, dessen Geleit Götz mit seinem Forchheimer Überfall gebrochen hatte.

²² Götz S. 95.

²³ Fellner S. 145ff. Vgl. auch Ulmschneider S. 70.

²⁴ Zit. nach Ulmschneider S. 70. — Ähnlich die nachdrücklichen Distanzierungsbestrebungen in der von der fränkischen Ritterschaft 1523 lancierten Flugschrift „Entschuldigung des Adels zu Francken, so bey dem Schweinfurtischen vertrag gewest sindt“ gegenüber Friedbrechern und Strauchwitzern, um den berechtigten Beschwerden des Adels gegen Fürsten und Städte keinen Abbruch zu tun. Flugschriften der Ritterschaftsbewegung des Jahres 1523. Hg. v. K. Schottenloher. 1928, Nr. 7 S. 100 ff.

Gelegenheit macht Räuber, wie das Beispiel der in Zusammenhang mit Götzens Forchheimer Überfall kompromittierten würzburgischen und bambergischen Amtleute lehrt. Unter den 130 beteiligten Reitern wird man sich durchaus nicht nur Ritterbürtige vorzustellen haben. Namentlich sind deren nur etwa elf bekannt²⁵. Das Gros der Helfer dürfte aus jenen streunenden arbeitslosen Kriegsknechten, Gaunern und landfahrenden Deklassierten bestanden haben, die eine ständige Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuteten, zur Bandenbildung neigten und jederzeit leicht für zwielichtige Unternehmungen zu rekrutieren waren²⁶. Die adelige Kerntruppe wurde aus Leuten gebildet, deren Namen immer wieder in verschiedenen Fehden auftauchten, sei es daß sie selber fehdeführend waren, sei es daß sie sich als Fehdehelfer erbieten, eine gute Beute witternd²⁷. Wie auch Vergleiche mit anderen Stadtregionen zeigen können, entstammten diese fehdefreudigen Ritter dem Ende der adeligen sozialen Rangskala²⁸. Im Sommer 1523 zerstörten die Truppen des Schwäbischen Bundes auf ihrem Zug gegen die verrufenen fränkischen Raubritter 23 Burgen. Mindestens 32 Verdächtige mußten außerdem einen Reinigungseid leisten²⁹. Das läßt auf einen Täter- und Sympathisantenkreis von rund einem halben Hundert Personen schließen. Auf der anderen Seite ritten beim Schwäbischen Bund 124 Adelige mit³⁰. — Daraus sollten freilich keine Schlüsse auf eine zahlenmäßige Relation zwischen Raubrittern und Gegnern des Raubrittertums gezogen werden.

Um die Haltung der fränkischen Ritterschaft in der Frage der Raubfehden politisch richtig einzuordnen, sei an folgendes erinnert: Es war zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch längst nicht ausgemacht, daß sich große Teile des schwäbischen, rheinischen und fränkischen Niederadels als reichsunmittelbare Ritterschaft würden etablieren können³¹. Die eigentliche Gefahr für die ständische Autonomie und die organisatorischen Eigenständigkeitsbestrebungen der Ritterschaft lag in ihren Augen darin, über den Umweg über die ständische, d.h. fürstliche, Reichsreform doch noch in die sich verfestigenden frühmodernen Flächenstaaten eingegliedert zu werden. Daher lag es durchaus nicht im Interesse der Ritterschaft, wenn durch die Fehde- und Raublust einzelner ihrer Mitglieder die Fürstenmacht des Schwäbischen Bundes herausgefordert wurde. Wie die langen Listen der adeligen Gravamina gegen die Übergriffe der Landesherrschaft auf Herrschaftstitel und Pri-

²⁵ Ulmschneider S. 62 f.

²⁶ Röschner S. 487.

²⁷ Auch die in Zusammenhang mit dem Greuelthaten des fränkischen Ritters Hans Thomas von Absberg vom Schwäbischen Bund zum Reinigungseid Vorgeladenen sind demselben Umkreis zuzurechnen und gehören zu nicht geringem Teil zu Berlichingens Freund- und Verwandtschaft. Ulmschneider S. 130.

²⁸ Orth S. 173.

²⁹ Nach einer bei Schottenloher, Flugschriften, Nr. 9 S. 119 veröffentlichten Liste. Vgl. auch Ulmschneider S. 130.

³⁰ Laut einer bei Schottenloher, Flugschriften, Nr. 8 S. 114ff. veröffentlichten Liste.

³¹ Zu diesem Problemfeld vgl. bes. die Arbeiten von V. Press: Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500–1623. In: ZGO 121 (1974) S. 35–98; Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft. Wiesbaden 1976 sowie den Überblicksartikel „Reichsritterschaften“. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1, hg. v. K.G.A. Jägersch u.a., 1983, S. 679–689.

vilegien des Niederadels zeigen³², fiel es diesem ohnedies schon schwer genug, sich zu behaupten.

Über alle politischen Begründungen hinaus sollte freilich auch nicht übersehen werden, daß bereits in den älteren fränkischen Adelseinungen der Gedanke des Landfriedens angelegt war. Dieser geriet, auch vor dem Hintergrund der Landfriedensbemühungen des Reiches, im ausgehenden 15. Jahrhundert zunehmend in Widerstreit zu dem adeligen Recht auf Fehde³³. Mochte die Fehde auch noch so sehr selbst in weiten Kreisen der Ritterschaft grundsätzlich in Frage gestellt worden sein, wurde sie für viele gleichsam zum Symbol ritterlicher Autonomie und altadeligen Rechts in dem Augenblick, als die Fürstenstaaten qua Landfrieden die alten Adelsrechte bedrohten³⁴. Dieses Element ständischen niederadeligen Eigenrechtes und Selbstverständnisses zu beseitigen oder — mit anderen Worten — sich das Gewaltenmonopol zu verschaffen, setzten Fürstenstaat und reformiertes Reich mit ihren eigenen Institutionen der Friedenswahrung an, etwa mit dem Reichskammergericht. Dessen Spruchstätigkeit wollte sich aus grundsätzlichen Erwägungen die Ritterschaft nicht unterwerfen, solange ihr Bestand nicht gesichert war³⁵. So führt das Problem des Fehdewesens um 1500 mitten in den beschleunigten politischen Wandlungsprozeß vom Personenverbands- zum Flächenstaat hinein.

Wenn immer wieder zu lesen ist, daß die Fehden erst verschwanden, als die Territorialstaaten eine festgefügte flächige Friedensordnung durchsetzen konnten, so hört sich das nach einer einseitigen Zwangsmaßnahme von oben an. Das stimmt aber nur bedingt. Vielmehr geht das augenfällige Nachlassen der Fehden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf das Konto eines allgemeinen politischen

³² Zu den Auseinandersetzungen zwischen Adel und Fürsten in Franken Fellner S. 154ff. u. 187f. und Kulenkampff, A.: Einungen mindermächtiger Stände zur Handhabung Friedens und Rechts 1422—1565. Diss. phil. Frankfurt 1967, S. 124ff.

³³ Schubert, E.: Die Landstände des Hochstifts Würzburg. 1967, S. 66ff. erläutert die Hauptprogrammziele ritterschaftlicher Einungen: Adelsbewußtsein, Beziehung auf das alte Herkommen, Friedensgenossenschaft. Z.B. vereinigte sich der Adel 1459 gegen *mancherley wildleufte Rauberey und beschädigung*. Ebd. S. 69f. Andererseits verband sich mit der Schaffung von Friedenseinungen aber auch der Anspruch eigener ständischer Gerichtsbarkeit und ansonsten des Festhaltens an der überkommenen Lehensgerichtsbarkeit, womit man sich gegen die expansive, territorialisierende landesherrliche Gerichtsbarkeit verwahrte. Ebd. S. 73f. — Zur *rechten Fehde* als Mittel des Streitaustrags innerhalb der Ritterschaft Obenaus S. 72ff. — Ein Beispiel für das Vorgehen des niederen Adels gegen Raubritter in den eigenen Reihen bei Richter, G.: Das Verhältnis der Reichsstädte Windsheim und Rothenburg o.d.T. zum niederen Adel ihrer Umgebung im Spätmittelalter. In: Jb. f. fränk. Landesforsch. 41 (1981) S. 45—87, hier S. 50 Anm. 43.

³⁴ Schubert S. 69. — Einen sehr aufschlußreichen Vorfall berichtet die Zimmerische Chronik: Als am Hof Herzog Ulrichs von Württemberg ein Barfüßermönch wortgewaltig gegen die Straßcarlüber wetterte und dabei kaum verhohlen den Raubadel meinte, ging ein erregtes, feindseliges Raunen durch die ritterliche Zuhörerschaft, besonders die anwesenden Franken: *Dieselbigen Franken waren über den münch übel zufriden, insonderhait aber schenk Ernst von Tautenburg, der wolt den münch nur todt haben und wolt seltsam mit ime umbehen*. Die Chronik der Grafen von Zimmern. Hg. v. H. Decker-Hauff. Bd. 2. 1967, S. 185. — Auch die Carolina dokumentiert, daß der adelige Anspruch auf Streitaustrag durch die Fehde nur schwer zu beseitigen war. Darin wurde nämlich zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Fehde unterschieden: Letztere sollte peinlich, erstere arbitrar bestraft werden. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina). Hg. v. G. Radbruch. 1967, Art. 129. Dahinter steht der Gedanke, daß die in rechter Fehde begangene Straftat eine zwar rechtswidrige, aber nicht unehrenhafte Handlung sei. Kaufmann Sp. 1092.

³⁵ Duchhardt, H.: Reichsritterschaft und Reichskammergericht. In: ZHF 5 (1978) S. 315—337, hier bes. S. 318.

Strukturwandels, an dem auch die Reichsritterschaft beteiligt war. Sie vollzog den Schritt zu einer dauerhaften, halbstaatlichen Organisation in Ritterkantonen und unterlag ebenfalls der Verrechtlichung ihrer Innen- und Außenbeziehungen. Der schon in den frühen Einungen des Adels angelegte Charakter einer Friedensgenossenschaft erhielt im neuen staatsähnlichen Verband verstärkte Impulse, verwirklicht auch institutionell im friedlichen Rechtsaustrag. Als dessen archaische Form war darin für die Fehde kein Platz, und der Adelige mußte auf die autonome Gewaltanwendung zur Durchsetzung seines Rechts verzichten. Als die Gefahr der Landsässigkeit gebannt war, fügte sich die Reichsritterschaft in die reformierte Friedensordnung des Reiches ein. Überspitzt könnte man behaupten, daß die Ritter sich selber diszipliniert und domestiziert haben, und nicht die Landesfürsten und nicht das Reich³⁶.

Will man die Fehden des Götz von Berlichingen im Hinblick auf die Frage beurteilen, wie der niedere Adel der politischen, herrschaftlichen und sozialen Bedrohung durch den Fürstenstaat begegnet ist, läßt sich nur sagen: Götzens Aktionen waren völlig unangemessen und forderten den Fürstenstaat in Gestalt des Schwäbischen Bundes nur unnötig heraus. Anders als einem Sickingen ging Berlichingen der politische Weitblick völlig ab³⁷, und er zeigte kein Gespür für die möglichen weitläufigen politischen Konsequenzen seiner Aktionen. Diese Feststellung steht in Gegensatz zu der so oft in der neueren Literatur behaupteten Rechenhaftigkeit in Götzens Handlungsweise. Diese Einschätzung kann man freilich gelten lassen, sofern sie sich nicht auf das Politische, sondern auf seine unbestreitbare herausragende Intelligenz bezieht, seinen persönlichen Vorteil zu suchen. Hierin handelte er durchaus folgerichtig. Berlichingen stand indes eindeutig außerhalb der von der großen Mehrheit der Ritterschaft verfolgten politischen Linie, wenn er auch in den mentalen Grundlagen, in Adelsstolz und Selbstbehauptungswillen, mit ihr übereinstimmte und von daher teilweise Sympathie und Solidarität erfuhr. Waren seine Fehden schon früher auf deutliche Vorbehalte seitens des fränkischen Adels gestoßen, so dürfte er seit seiner Verstrickung in den Bauernkrieg vollends gesellschaftlich isoliert gewesen sein. Die vorliegenden Hinweise lassen kaum den Schluß zu, daß Götz, freilich durch seine schwere Urfehde in seiner Bewegungsfreiheit beschnitten, besonders aktiv die korporative Formierung des Niederadels als Reichsritterschaft mitgestaltet hätte³⁸. Und doch verdankt er dem durch diese

³⁶ Van Dülmen spricht von einer Sozialdisziplinierung der Ständegesellschaft durch den frühmodernen Staat, der die Regelung der Bedürfnisse nicht mehr den einzelnen Ständen selbst überlassen habe, und von einem domestizierten, eine Funktion innerhalb des Staates besitzenden Adel. Van Dülmen, R.: Formierung der europäischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Ein Versuch. In: *GuG* 7 (1981) S. 5–41, hier S. 22 u. 30. — Borst charakterisiert den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit dadurch, daß an die Stelle von Lebensformen soziale Institutionen getreten seien. Borst, A.: *Lebensformen im Mittelalter*. 1979 (TB-Ausg.), S. 675.

³⁷ Daß sich freilich auch Sickingen Illusionen über seine tatsächlichen Möglichkeiten machte, steht auf einem anderen Blatt. Zu Sickingen zuletzt Press, V.: Ein Ritter zwischen Rebellion und Reformation. Franz von Sickingen (1481–1523). In: *Ebernburg-Hefte* 17 (1983) S. 7–33 bzw. *Bll. f. pfälz. Kirchengesch. u. relig. Volkskd.* 50 (1983) S. 151–177.

³⁸ Umschneider S. 98 schließt aus dem häufigen Auftreten auf adeligen Schiedstagen auf ein großes Gewicht Berlichingens innerhalb des Adels. Dies wird freilich dadurch relativiert, daß Götz in seinen unzähligen Streitsachen umgekehrt ebenfalls seine adelige „Freundschaft“ innerhalb der üblichen Schiedsverfahren in Anspruch genommen hat. — Unter den 21 Ritters und 386 Edelknechten, die am Schweinfurter Adelstag im Januar 1523 teilnahmen, befand sich auch Götz von Berlichingen, der für

Entwicklung herbeigeführten günstigen politischen Klima letztlich seine Rehabilitation³⁹. Denn Karl V. und sein Bruder Ferdinand hatten die reichsfreie Ritterschaft seit dem Ende der zwanziger Jahre als einen nützlichen Faktor im politischen Kräftespiel entdeckt und ihre Vereinigung in den Ritterkreisen nachhaltig gefördert⁴⁰.

3. Wenn also insgesamt gesehen Berlichingens Fehdetätigkeit — diese Lebensspanne endete mit dem Bauernkrieg — mit einer zukunftsweisenden politischen Orientierung der Ritterschaft kaum vereinbar ist, widersprechen dem eigentlich die neueren Deutungen, die so nachdrücklich Götzens moderne Züge hervorheben, zugespitzt auf den Begriff Raubunternehmer. Damit rückt der wirtschaftliche und soziale Aspekt ins Blickfeld, dem gemeinhin bei allen Überlegungen zur Adelskrise eine Hauptrolle zugeordnet wird. Sucht man nach Motiven für jene Unzahl bekannter Fehden in der rechtlichen Grauzone zwischen rechtmäßigem Konfliktaustrag und räuberischem Überfall, begegnen häufig Hinweise auf die unverhohlenen Bereicherungsabsichten der Fehderitter. Diese entstammten offenbar zum größten Teil dem sozial deklassierten Kleinadel, der am schwersten von der Agrardepression und vom herrschaftlich-politischen Funktionswandel betroffen war⁴¹. Bezeichnenderweise trat die Raubfehde als soziales Phänomen besonders im Umkreis der größeren Reichs- und Handelsstädte auf⁴².

Nürnberg, in Hinblick auf den fränkischen Raubadel in erster Linie interessant, hatte sich im 15. Jahrhundert einer wahren Plage zu erwehren. Auch mit der Hinrichtung einer Reihe von Strauchrittern konnte es deren nicht Herr werden. Dieses rigorose Vorgehen zog eher noch einen Rattenschwanz weiterer Rachefehden und

den Ritterort Odenwald dem die Beschlüsse vorberatenden Ausschuß des Tages angehörte. Fellner S. 247 Anm. 5 und S. 251 Anm. 20. — Vgl. auch Press, Götz S. 323 f.

³⁹ Press, Götz S. 322 f.

⁴⁰ Press, Karl V. und die Entstehung der Reichsritterschaft. In Hinblick auf Franken Schubert S. 127 f.

⁴¹ Z.B. stammten von Frankfurts 183 direkten Fehdegegnern zwischen 1381 und 1425 143 aus dem Ritterstand, also rund vier Fünftel. Gliedert man wiederum nach Familien bzw. -verbänden und Fehdehelfern, zeigt sich eine weitere Konzentration auf einen besonders fehdefreudigen Kreis. In ihm fehlen die Namen bekanntermaßen herrschaftlich und sozial bedeutender Rittergeschlechter, und es dominieren augenscheinlich kleine Dorfadelige. Orth. S. 171ff.

Häufigkeitsverteilung: Familien — Beteiligung an Fehden
Fehden (Anzahl)

	1	2	3	4	5
Familien (v.H.)	81	11	4	3	2
Anteil an den Fehden (v.H.)	60	17	8	8	7

Erfaßt wurden von 1381 bis 1425 145 Fehden und 108 Familien. Erstellt nach Orth S. 172f. — Wenn Kaufmann Sp. 1092 sagt, die Fehde könne gleichsam als Sozialversicherung des Kleinadels angesehen werden, so wird damit zwar ein plausibler Ursachen-Wirkungs-Zusammenhang angesprochen, aber doch wohl die Erscheinung des Raubrittertums und -fehdewesens angesichts der fehlenden quantitativen Grundlagen unzulässig verallgemeinert.

⁴² Drei Viertel der 143 Frankfurter Fehdegegner aus dem Ritterstand kamen aus einem Umkreis von bis zu 50 km; bis zu 100 km das letzte Viertel. Orth S. 173. Obwohl für den Nürnberger Raum darüber keine quantifizierenden Untersuchungen vorliegen, deutet alles auf ähnliche Verhältnisse hin. So auch in der Umgebung der Städte Rothenburg und Windsheim, die wie Frankfurt (Orth S. 107ff.) potentielle Raubritter durch Soldatendienstverträge an sich zu binden und so zu neutralisieren versuchten. Reicher S. 51.

-überfälle nach sich⁴⁵. Im Falle Nürnbergs kam hinzu, daß Raubritter — auch Götz von Berlichingen — gewiß sein konnten, jederzeit bei den Ansbacher Markgrafen Rückendeckung und Unterschlupf zu finden. Als erklärte Feinde Nürnbergs, das ihren territorialen Expansionsbestrebungen im Wege stand⁴⁶, suchten die Markgrafen die verbreiteten antibürgerlichen Ressentiments des Adels für ihre Zwecke zu nutzen⁴⁷.

Freilich gibt es bislang, und wird es aus Quellengründen wohl auch nie geben, eine breite und differenzierte besitzgeschichtliche Untersuchung des Niederadels — auch nicht regional —, die es erlaubte, Fehdetätigkeit und soziale und wirtschaftliche Lage direkt zu korrelieren. Und es ist kaum zu sagen, inwieweit das Bild repräsentativ ist, das Jörg von Rosenberg, Sproß einer bekannten fränkischen Raubrittersippe, über sein Heckenreiterdasein entwirft: *Ratzen und meus / Flöch und leus / Angst und sorgen / Wecken mich all morgen*⁴⁸.

Wie ganz anders stellt sich dagegen auf den ersten Blick die Situation des Götz von Berlichingen dar: Nach einigen Erbschaften, Käufen und Arrondierungen seines Besitzes sowie der Heirat mit einer adeligen Erbtöchter galt er 1531 als reicher Edelmann mit einem Vermögen von 50 000 Gulden⁴⁹.

Aber: Es wäre falsch, die Wohlhabenheit, die Götz schließlich erreicht hat, auf seine Ausgangslage zu projizieren. Filtert man aus den vorliegenden verwirrenden, teils widersprüchlichen Informationen heraus, über welchen Besitz der Ritter zu Beginn seiner Fehdelaufbahn verfügt haben könnte, bleibt unter dem Strich nicht eben viel⁵⁰. Deshalb auch — abgesehen von seinem späteren schlechten Ruf als Raubritter — dürfte Götz nie den Ritterschlag empfangen und an keinem der äußerst kostspieligen Turniere teilgenommen haben⁵¹, jenem Kristallisationspunkt altadeligen Selbstverständnisses und altadeliger Exklusivität⁵². Daß er also nicht

⁴⁵ Nürnberg. Geschichte einer europäischen Stadt. Hg. v. G. Pfeiffer. 1971, S. 116 u. 122. Vgl. auch Ulmschneider S. 41 f. u. 94.

⁴⁶ Zur Rivalität zwischen Ansbach und Nürnberg neuerdings Seyboth, R.: Die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1486—1515). 1985, S. 195ff. Erst als die Markgrafen Kasimir und Georg 1515 ihren Vater Friedrich absetzten, verlor der fränkische Raubadel seinen Rückhalt am Ansbacher Hof. Ulmschneider S. 77f. — Markgraf Friedrich ist auch in die Zimmerische Chronik als Gönner der fränkischen Raubritter eingegangen. Chronik Zimmern Bd. 2, S. 185.

⁴⁷ Bei Götz S. 95, Z. 28 f. heißt es schlicht: ... *da ich derenn vonn Nurnberg feindt wolt werden*. Er wolle die nürnbergischen Bluthunde recht zwacken. Ulmschneider S. 47. In diesem Zusammenhang kein Wort davon, daß ihm die Kugel einer Nürnberger Feldschlange die rechte Hand abgerissen hatte.

⁴⁸ Zitiert bei Ulmschneider S. 95 nach der Ausg. der Zimmerischen Chronik, hg. v. K. Barack, 2. Aufl. 1881/82, Bd. 2, S. 74.

⁴⁹ Ulmschneider S. 97.

⁵⁰ Zu Berlichingens Besitzverhältnissen Ulmschneider S. 198 ff. sowie die Aufstellung der Besitztitel S. 271ff.; vgl. auch S. 46, 95 u. 31 Anm. 34 u. 35.

⁵¹ Auch Ulmschneider muß die Frage offen lassen; sie berücksichtigt freilich nicht den wirtschaftlichen Aspekt als möglichen Grund: „Ob ihm wirklich nichts daran lag oder ob der frühe Tod von Vater und Onkel ihm die zeitübliche Einführung verwehrt hatte, mag offen bleiben“ (S. 249). — Eine Turnierausrüstung hatte den Wert von rund 500 Gulden, Anfang des 16. Jh. der Gegenwert von drei bis vier mittleren Bauernhöfen. Endres, R.: Adelige Lebensformen in Franken zur Zeit des Bauernkrieges (Neujahrsbl. d. Ges. f. fränk. Gesch. 35). 1974, S. 19f.

⁵² Zum Turnierwesen und seinen ständischen und sozialen Implikationen Endres, R.: Adelige Lebensformen in Franken im Spätmittelalter. In: Adelige Sachkultur des Spätmittelalters. Internationaler Kongress Krems a.d.D., 22. bis 25. Sept. 1980. 1982, S. 73—104, hier S. 92 ff.

zuletzt durch seine wenig befriedigende wirtschaftliche Lage motiviert worden sein mochte, seine Raubfehden aufzunehmen, kann man daher nur schwer von der Hand weisen.

Leider läßt sich kaum ermesen, wieviel Geld Götz tatsächlich im Zuge seiner Fehden aus Lösegeldern für Personen und Waren herausgeschlagen hat³¹. — In der Mainzer Fehde (1515/16) hat er etwa 10 000 Gulden netto „verdient“ und sich davon für 6500 Gulden sein Schloß Hornberg mit zwei Dörfern gekauft³². So lohnend konnten im Extremfall geschickt genutzte Fehden sein und schlagartig die wirtschaftliche Situation eines Ritters verbessern. — Jedenfalls hat ihn seine Biographin Helgard Ulmschneider analog zum militärischen Unternehmer zum *Raubunternehmer*, dann abgeschwächt zum *Fehdeunternehmer* ernannt. Als Begründung führt sie an: zielgerichtetes Erwerbsstreben, alles Dagewesene übertreffende Größenordnung, generalstabsmäßige Planung und Durchführung der Raubfehden. Und neuerdings hat Press den Mut des Ritters zum kalkulierten Risiko beige-steuert³³. Ohne dies im einzelnen weiter ausführen zu können, tragen diese Argumente nur bedingt. Entweder treffen sie auch auf andere Raubritter zu, oder es fehlen die Vergleichszahlen wie im Falle der Fehdegewinne. Vor allem aber gibt es eine Reihe von Beispielen, die an Götzens Weitblick zweifeln lassen³⁴. Freilich begünstigten die im Umbruch befindlichen, offenen politisch-territorialen Strukturen in Franken Berlichingens räuberische Aktivitäten, und er nutzte sie zupackend und mit wacher Intelligenz zu seinem persönlichen Vorteil³⁵. Seine großen Erfolge verdankte er aber nicht zuletzt einer gehörigen Portion Glück und politischen Umständen, die sich ohne sein Zutun günstig entwickelten. So viel hätte wohl nicht gefehlt, und Götzens Karriere hätte wie die einiger seiner Raubkumpane unter dem Nürnberger Richtschwert geendet³⁶.

Es würde zu weit führen, Berlichingens Motiv- und Handlungsmuster mit dem des adeligen militärischen Unternehmers³⁷ zu vergleichen, welcher ja für den Begriff des Raubunternehmers Pate gestanden hat. Der entscheidende Unterschied zwischen beiden aber sei genannt: Der adelige Militärunternehmer an der Schwelle zur Neuzeit macht sich den Wandel von Heerwesen und Kampftaktik zunutze; er paßt sich dem Modernisierungsprozeß aktiv an und wird zu dessen inte-

³¹ Nach einem Jahrzehnt großer Fehden hatte Götz 1517 eine weit ausgreifende Erwerbspolitik begonnen, in deren Verlauf er nachweislich mindestens 16850 Gulden aufgebracht hat. Zweifellos dürften sich darunter größere Beträge befunden haben, die Götz mit seinen Raubfehden „verdient“ hat. Ulmschneider S. 203.

³² Ulmschneider S. 95f.

³³ Ulmschneider S. 93. Ulmschneider, Einl. zu Götz S. 23. Press, Götz S. 313 u. 325.

³⁴ Z.B. die Serie von Überfällen auf bisher unbeteiligte Mitglieder des Schwäbischen Bundes, besonders der unbedachte Überfall auf Augsburger Kaufleute, während der Verhandlungen über die Schlichtung der Nürnberger Fehde und seine mangelnde Verhandlungsbereitschaft. Ulmschneider S. 73 f. — Götz bricht mutwillig das Geleit des Markgrafen von Ansbach und beraubt sich damit seines einflußreichen Rückhalts. Ebd. S. 72.

³⁵ Press, Götz S. 314.

³⁶ Z.B. 1512 Sebastian von Seckendorff; 1515 Linhard Birkheimer und Hans von Selbitz, der am Forchheimer Überfall beteiligt war. Vgl. Götz S. 93 Anm. 229, S. 94 Anm. 234. 1524 wurde Kunz Schott, von dem Götz Hornberg gekauft hatte, vom Ansbacher Markgrafen auf Betreiben des Schwäbischen Bundes hingerichtet. Ebd. S. 73 Anm. 125. Vgl. auch Ulmschneider S. 94.

³⁷ Zum militärischen Unternehmertum Redlich, F.: *The German Military Enterpriser and his Work Force. A Study in European and Social History*. 2 Bde. 1964/65.

grativem Bestandteil — wie überhaupt der Begriff Unternehmertum eine starke progressive Komponente enthält³⁸. Das Raubrittertum vom Stile eines Götz von Berlichingen hingegen ist Reaktion auf den Wandlungsprozeß, und zwar ohne Zukunftsperspektive und ist verankert in herrschaftlichen, sozialen und mentalen Strukturen, die überständig und in der Ablösung begriffen sind. Götz steht darin — gewiß ein sehr gewagter Vergleich — einem Don Quijote näher als seinem Zeitgenossen Georg von Frundsberg, einem unternehmerischen Aufsteiger par excellence³⁹. Kurzum, man sollte den Begriff Raubunternehmertum mit Vorsicht handhaben und jeden Anschein eines historischen Typs meiden, solange sein Inhalt nicht auf breiterer Grundlage überprüft worden ist.

4. Dazu gehört sicherlich auch die wichtige Frage des Selbstverständnisses des in Raubfehden verwickelten niederadeligen Ritters. Ist darauf aus Quellengründen gewöhnlich nur sehr schwer eine Antwort zu finden, ermöglicht der seltene Glücksfall der von Götz von Berlichingen hinterlassenen Autobiographie wertvolle Aufschlüsse. So reizvoll es wäre, sie in jenem Sinne umfassend zu interpretieren, müssen hier einige Überlegungen zu seinem Selbstverständnis als Fehderitter genügen. Es ist eng mit der adeligen Standesehre verwoben.

Bezeichnend ist, wie Götz 1511 die Fehde gegen Nürnberg begründete: Fritz von Lidwach, ein Freund Götzens aus seinen Pagentagen am Ansbacher Hof, der in Diensten des Markgrafen stand, sei von Nürnberger Söldnern verschleppt worden. Deshalb habe sich Götz vom Ansbacher Hofmeister mit der Bereinigung des Falles beauftragen lassen. Und er schob noch einen zweiten Fehdegrund nach: Georg von Geislingen, der zugesagt hätte, in Berlichingens Dienst zu treten, sei von einer Nürnberger Streife getötet worden. Doch es sei keiner gewesen, so schreibt der Ritter, *der der katzen die schellen . . . angehenngt, oder die sachenn angriffenn het, dann der arm getrew hertzig Gotz von Berlichingen, der nam sich der baiden an*⁴⁰.

Was der Selbstbiograph freilich nicht erwähnt, ist folgendes: Lidwachs Sache war bereits vor über zwei Jahren offiziell beigelegt worden, und Lidwach selbst verbat sich nachdrücklich Götzens verspätete Einmischung. Der aber gab ihm eine grobe Abfuhr: Er wisse schon selbst, was er gegen Nürnberg zu tun habe, und außerdem gehe das Lidwach gar nichts an⁴¹. In ähnlicher Weise war der Fall des Georg von Geislingen zwischen dessen Dienstherrn, dem Pfalzgrafen, und der Stadt Nürnberg längst verglichen, als Götz ungefragt die Sache wieder aufwärmte⁴².

Leicht scheint mit diesen Beispielen die wiederholte Beteuerung des Ritters zu widerlegen, er schreibe nichts als die Wahrheit und er habe überhaupt sein ganzes

³⁸ Es wäre zu fragen, ob bei der Charakterisierung Berlichingens als eines modernen Raubunternehmers nicht auf dessen Denken und Handeln gängige Vorstellungen projiziert worden sind, welche die Renaissance bzw. die Entstehung der Moderne als Prozeß der Zivilisierung, der Rationalisierung und der Säkularisierung bzw. der Entzauberung der Welt verstehen. Vgl. van Dülmen, *Formierung* S. 6 f. Darauf deutet auch der Untertitel „Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance“ von Ullrichs *Götz-Biographie* hin, wobei unklar bleibt, was damit gemeint sein soll.

³⁹ Zu Frundsberg Baumann, R.: Georg von Frundsberg. Der Vater der Landsknechte und Feldhauptmann von Tirol. Eine gesellschaftsgeschichtliche Biographie. 1984.

⁴⁰ Götz S. 93 f.

⁴¹ Götz S. 93 Anm. 228.

⁴² Ebd. Anm. 231.

Leben nach der entsprechenden Maxime behandelt. Jedoch steckt das Problem wohl tiefer und berührt Fragen der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Autobiographie als literarischer Gattung⁴³. Dem kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Vielleicht nur soviel: Nimmt man über die geschilderten Beispiele hinaus noch weitere Fehde-Anlässe⁴⁴ — Berlichingen nennt sie bezeichnenderweise Ursachen —, dann könnte man fragen, ob darin nicht als durchgängiges Handlungsmotiv eine Komponente des alten Ritterethos stilisiert wird: nämlich der Schutz der Armen und Schwachen, der Witwen und Waisen, die Verteidigung des Rechts gegen das Unrecht⁴⁵. Aber diese, sagen wir einmal, literarische Fiktion kollidiert mit der Wirklichkeit, die keine Nachfrage mehr für diese ritterlichen Leistungen hat. Denn Schutz- und Friedensfunktionen werden nun vom Gerichts- und Verwaltungssystem des frühmodernen Staates übernommen. Damit verliert die ritterliche Ehre an konstitutivem Inhalt und wird in diesem Bereich funktionslos.

Indessen gibt Götz manchmal ganz unverblümt seine materiellen Beweggründe preis. So trauert er einmal einem verpaßten Überfall auf einen Nürnberger Kaufmannszug nach: *da wehr ehr vnnnd gutt zuerlangen gewest, vnnnd wollt ich vff allenn seiten* (Seiten oder Zeiten? F.G.) *zu ruhe vnnnd fridenn khommen seint*⁴⁶.

Im Spannungsfeld zwischen idealem ritterlichen Anspruch und den tatsächlichen Fehdemotiven und der Fehdepraxis wird die Ehre zum zentralen Moment und Bewertungskriterium adeliger Lebensform und adeligen Lebenszwecks. Über weite Strecken gerät Götzens Selbstbiographie zur Apologie seiner Fehden und seiner Verstrickung in den Bauernkrieg. Sie läßt damit die in den Autobiographien seiner Vorgänger übliche Selbstdarstellung im Sinne eines vorbildhaften, makellosen ritterlichen Ethos und Lebenswandels hinter sich. So wird die Schrift auch

⁴³ Zur spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Selbstbiographie von Adeligen Wenzel, H.: Höfische Geschichte. Literarische Tradition und Gegenwartsdeutung in den volkssprachigen Chroniken des hohen und späten Mittelalters. 1980, S. 254–345. — Zusammenfassend auch ders., Die Autobiographie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Bd. 1: Die Selbsteutung des Adels. 1980, S. 9–18.

⁴⁴ Etwa in der Kölner Fehde sein Eintreten (*uß angebörner eigner togent und uß mitleyden*; zit. nach Ulmschneider S. 53) für einen Stuttgarter Schneidergesellen, der in Köln um seinen Schützenpreis betrogen worden war, oder für einen seiner blauerlichen Hintersassen, womit die einträgliche Mainzer Fehde anfang. Vgl. Ulmschneider S. 80.

⁴⁵ Rößler, Adelsethik S. 236 u. 242. Einen Forschungsüberblick zu Rittertum und Tugendsystem gestatten die beiden Sammelbände Das Rittertum im Mittelalter. Hg. v. A. Borst. 1976 und Ritterliches Tugendsystem. Hg. v. G. Eiffer. 1970. — Wie die mittelalterliche ritterliche Dichtung nicht einfach die „soziale Realität“ des Adels widerspiegelte, sondern Ausdruck ihres Ethos war (Brunner, O.: Die ritterlich-höfische Kultur. In: Borst, Rittertum, S. 142–171, hier S. 156), führte in der adeligen Autobiographie des 15. und 16. Jh. die Stilisierung im Sinne eines idealen ritterlichen Selbstbildes und Rollenverständnisses dazu, daß alles, was nicht in dieses Bild paßte, mit Stillschweigen übergangen wurde. Wenzel, Autobiographie S. 13 ff. Nimmt man dies auch für Berlichingens Autobiographie an — er hatte zumindest Beziehungen zur Familie von Ehingen, wo die Selbstbiographie Georgs von Ehingen (1428–1508) kursierte (Ulmschneider, Einl. zu Götz S. 12; zu Georgs Selbstbiographie Wenzel, Autobiographie S. 21ff.) — lösen sich die Schwierigkeiten, die Ulmschneider damit hat. Diese meint, die mangelnde Vollständigkeit rühre von Gedächtnislücken her bzw. sie sei vollständig nur dort, wo sich Götz auf rechtlich sicherem Grund fühle, oder sie spricht schlicht von Götzens Subjektivität. Ulmschneider, Einl. zu Götz S. 13. Daraus wäre dann auch keineswegs zu schließen, daß bei Götz das spätmittelalterliche Ritterethos von einem „renaissancenhaften Lebensgefühl“ verdrängt gewesen sei (so Ulmschneider S. 249), was immer das sein mag.

⁴⁶ Götz S. 96.

zum Dokument der Krise adeligen Ehrbegriffs, da sich Anspruch und Wirklichkeit vollends nicht mehr in Einklang bringen lassen⁶⁷.

Am Ende seines Lebens noch sieht sich der greise Ritter zur Rundumverteidigung seiner Ehre gezwungen⁶⁸. Tatsächlich scheint er aber auch Zeit seiner Fehden wiederholt unter massiven Beschuß geraten zu sein. Im Zusammenhang mit der Mainzer Fehde zum Beispiel war er noch 1518, also zwei Jahre nach deren Ende, von einem Grafen Reifferscheid öffentlich und ehrenrührig angegriffen worden: Berlichingen sei ein *bosewicht*; er habe den Grafen von Waldeck *unredlich* und *unverwart*, d.h. ohne Absagebrief niedergeworfen. Götz zahlte zornig mit gleicher Münze zurück und forderte Reifferscheid vor ein adeliges Schiedsgericht⁶⁹. Das darf indessen nicht darüber hinweg täuschen, daß dieser recht hatte. Freilich konnte das Götz nicht eingestehen, und die Spielregeln schrieben es vor, daß er öffentlich mit Empörung reagieren mußte. Daher ist es problematisch, aus dem Fall auf Götzens tatsächliches Rechtsempfinden schließen zu wollen, sein angeblich „seltsam verbogenes Rechtsgefühl“⁷⁰. Zudem argumentiert der Ritter selbst nicht auf der abgehobenen Ebene von Recht und Unrecht, sondern schlicht auf der formalrechtlichen, wobei er den Vorgang vom Ergebnis her bewertet. Er läßt sich nämlich zu seiner Verteidigung bestätigen, daß er mit dem Waldecker einen *reddlichen, erlichen vertrag*⁷¹ geschlossen habe. Dieses Rechtfertigungsmuster wendet Götz grundsätzlich auf alle seine Fehden an, wenn er feststellt: *Nun weiß ich khein phedte, gott lob, die ich gehabt, die vber zwey jar gewerdt hatt, ich hab es zu friden bracht vnnd hinaus gefurt. Es ist alles vertragenn, geschlicht vnnd gericht*⁷².

1541 oder Anfang 1542 war Götzens schwere Urfehde wegen seiner Verstrickung in den Bauernkrieg vom Kaiser gelöst worden. Sogleich war der über sechzigjährige Ritter 1542 und 1544 mit eigener Mannschaft in den Reichskriegen gegen die Türken und gegen Frankreich ausgerückt. Damit war formal und nach außen hin sichtbar seine Ehre wiederhergestellt⁷³. Es scheint aber fraglich, ob damit seine Vergangenheit als Raubritter und Bauernhauptmann von seinen Standesgenossen wirklich akzeptiert und vielleicht sogar vergessen und verziehen war. Seit seiner Augsburger Urfehde spielte sich sein Leben bis in seine alten Tage im Kreis seiner alten Freunde und seiner Verwandten ab, mit denen er ausdauernd stritt und prozessierte. Die Lösung von der Urfehde änderte freilich nichts daran, daß Götz, wie oben schon gezeigt, innerhalb der neu formierten Reichsritterschaft ein Außenseiter blieb, abgesehen davon, daß sich inzwischen — man bedenke das fortgeschrittene Alter des Ritters — ein Generationswechsel vollzogen hatte. Das Selbstverständnis eines Reichsritters basierte hinfort wesentlich auf seinem Status als eines reichsunmittelbaren Adeligen, der durch seine Mitgliedschaft im Corpus Equestre politisch, herrschaftlich und sozial gesichert war.

⁶⁷ In den Ritter-Autobiographien vor Götz ist dies durch die strikte Ausblendung der vom Adelsethos nicht abgedeckten Tätigkeitsbereiche noch gelungen. Die Lebensbeschreibungen konnten in stilisierter Form als überindividuelle Lebensmuster direkten Vorbildcharakter für die Nachwelt beanspruchen.

⁶⁸ Götz S. 52, Z. 22 ff.; ähnlich S. 114, Z. 11 ff.

⁶⁹ Zu diesem Bekleidungsfall vgl. Ulmschneider S. 102 und Götz S. 114 Anm. 357.

⁷⁰ So Ulmschneider S. 103.

⁷¹ Zit. nach Ulmschneider S. 102.

⁷² Götz S. 114, Z. 30 f. u. 140, Z. 27 f.

⁷³ Press, Götz S. 323.

Götz von Berlichingen aber hat diesen Wandel von altadeliger Autonomie zur verfaßten Reichsritterschaft, die zur Zwangsinstitution wurde und Einordnung verlangte, innerlich nie mitvollzogen. Oder mit anderen Worten: Götz vereinigt in seiner Person den Gegensatz zwischen einer unveränderten, das Alte bewahrenden mentalen Struktur auf der einen und, als Angehöriger der verfaßten Reichsritterschaft, den gesellschaftlich-politischen Wandlungen auf der anderen Seite. Als ein *alter frommer von adel*, wie er sich durchgängig selbst bezeichnet, kann er sein Unglück, also die Tatsache, daß er für sein bewegtes Räuber- und Fehdeleben letztendlich hat büßen müssen, nur als Folge persönlicher Feindschaft begreifen, nicht aber als Folge der tiefgreifenden Veränderungen, zu denen sein Verhalten in Widerspruch geriet. In seinem Selbstverständnis ungebrochen, steht der Achtzigjährige zu den Taten seiner Jugend und seines Mannesalters und faßt gegen Ende seiner Lebensbeschreibung zusammen: *Nach den andern meinenn mißgunstigen frag ich nit, die sich also vnbilllicher weiß vnd meinethalbenn vnuerschuldt, gegenn mir heimlich oder offentlich auß neidt vnnd haß wider mich legenn, vnnd mich hin vnnd wider bey ehrlichen leuten zuuervnnglipffen vnderstehnn vnnd suchenn, welches ich doch nit vmb sie verdienn hab*²⁸.

Zum Schluß meiner Überlegungen sei folgendes festgehalten: Gewiß verkörpert das Raub- und Fehdeleben des Götz von Berlichingen nur einen Teilausschnitt aus dem Spektrum der Möglichkeiten des Niederadels zwischen Anpassung und Widerstand, auf die krisen- und konfliktträchtigen Veränderungen der Zeit zu reagieren und eine Lösung herbeizuführen. Sein Beispiel sollte aber grundsätzlich davor warnen, ein pauschalierendes Bild der Adelskrise und ihrer Grundlagen, ihrer Folgen und ihrer Überwindung zu entwerfen. Freilich kann das nicht heißen, eine individualisierende Betrachtung zu fordern und darauf zu verzichten, Grundlinien herauszuarbeiten. Götz ist letztlich nur eine besonders markante Gestalt in einer zahlenmäßig bedeutenden Gruppe von Fehderrittern, die sich wohl zum größten Teil aus deklarierten Kleinadeligen rekrutierte. Aufgrund ihrer vorwiegend agrarischen Einkommensbasis am härtesten von der Agrardepression betroffen, standen ihnen kaum andere Möglichkeiten als Kriegsdienste und ein Leben aus dem Stegreif offen.

Als Erscheinungsform der sozial und mental unbewältigten politischen und sozialen Umwälzungen boten Raubfehden und Raubrittertum insgesamt letztlich keinerlei dauerhafte Zukunftsperspektiven. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß gelungene Raubfehden in Einzelfällen wie bei Götz von Berlichingen die wirtschaftliche Situation nachhaltig verbessern konnten. Ebenso wenig konstruktiv, um die den Niederadel bedrängenden Probleme zu lösen, war im übrigen, daß er sich teilweise kastenmäßig abschloß. Das drückte sich sinnfällig besonders darin aus, daß er das vom militärischen Standpunkt her anachronistische Turnierwesen kultivierte und zur Berechtigung der Teilnahme die Ahnenprobe forderte.

Einen Ausweg aus der Adelskrise eröffneten hingegen Strömungen, die sich politisch in der Selbstorganisation der Reichsritterschaft artikulierten, und zwar in den in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgeformten Ritterkantonen und -kreisen. Man könnte sie als Gegenmodell zum fürstlichen Flächenstaat auffassen, mit dem die Niederadeligen der Herausforderung durch das Landesfürstentum,

²⁸ Götz S. 140, Z. 5 ff.

besonders dessen Mediatisierungsbestrebungen, begegneten. Die Mitgliedschaft in der Ritterkorporation sicherte bis zum Ende des alten Reiches den rechtlichen und sozialen Status des Adligen und ließ ihn das Selbstverständnis eines reichsfreien Ritters entwickeln. Dies gab ihm den Rückhalt, sich neue Tätigkeitsfelder und Funktionen im fürstlichen Staatsdienst zu erschließen. Als wichtig ist vor allem auch hervorzuheben, daß in den quasi-territorial verfaßten Ritterkantonen von ihrem Wesen als Friedensbezirken her kein Platz war für die Fehde und aus politischen Gründen schon gar nicht für die Raubfehde.

Kurzum, das Raubrittertum des Götz von Berlichingen, dem er innerlich bis zu seinem Lebensende verhaftet blieb, hat in seinen Voraussetzungen, seinen Mitteln und in seinen Zielen eher einer zu Ende gehenden Epoche zugehört. Das populäre Idealbild, für das der Ritter mit seiner Autobiographie einst selber den Grund gelegt hat, ist heute zwar überwunden; aber vielleicht nähert sich die Götz-Interpretation wieder an das Fazit in Goethes Drama an: *Stirb, Götz — Du hast Dich selbst überlebt . . . !*